

Hauptsatzung der Gemeinde Stubbendorf

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.02.2020 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Dienstsiegel

Die Gemeinde Stubbendorf führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift 'GEMEINDE STUBBENDORF • LANDKREIS ROSTOCK'.

§ 2 Gemeindegebiet

(1) Die Gemeinde Stubbendorf besteht aus den Ortsteilen Stubbendorf und Ehmken-dorf. Die räumliche Abgrenzung eines jeden Ortsteiles auf Grundlage des Liegen-schaftskatasters ist in Anlage 1 dokumentiert. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3 Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vor-kommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Ein-wohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortschaften durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungs-angelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öf-fentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemein-devertretung sowie den Bürger-meister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung bezie-hen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeinde-vertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,
4. Vergabe von Aufträgen

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Ausschüsse

(1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.

(2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus drei Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohnern zusammen. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt oder benannt.

(3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet;

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen Steuern, Gebühren, Beiträge u. sonst. Abgaben Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung Wirtschaftsförderung Hoch-, Tief- u. Straßenbauangelegenheiten Wohnungsangelegenheiten, Jugend- u. Sozialarbeit
Rechnungsprüfungs- ausschuss	Prüfung der Jahresrechnung

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 6 Bürgermeister/Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 und 4a KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 500,- € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,- € pro Monat
2. über überplanmäßige Ausgaben von nicht mehr als 250,- € je Produktsachkonto sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 500,- € je Produktsachkonto
3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 500,- €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,- €

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 750,- € bzw. von 250,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,- €.

(4) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

(5) Der Bürgermeister und seine zwei Stellvertreter entscheiden über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100,- €

§ 7 Entschädigung

(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 350,- €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.

(2) Der erste Stellvertreter und zweite Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten monatlich 35,- €.

Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs.1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse

ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,- €.

Gleiches gilt für die Sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind.

(4) Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 52,50 €.

(5) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 100,- € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie monatlich 250,- €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern monatlich 500,- € überschreiten.

(6) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Wahlbekanntmachungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stubbendorf, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internet auf der Homepage der Stadt Tessin unter www.stadt-tessin.de über den Link „Bekanntmachungen Gemeinde Stubbendorf“ öffentlich bekannt gemacht. Unter Amt Tessin, Alter Markt 1, 18195 Tessin kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Stubbendorf kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen aller Satzungen werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Der Aushang an den in Absatz 3 genannten Bekanntmachungstafeln erfolgt ausschließlich zur Information soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund der Vorschriften des BauGB erfolgen zusätzlich zur Bekanntmachung nach Abs. 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Stubbendorf befinden sich:

- in Stubbendorf, neben der Bushaltestelle,
- in Ehmkendorf, am Weg zwischen den Grundstücken Ehmkendorf 12 und 13.

(4) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Anschlages und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

(5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(6) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln siehe Absatz 3 Satz 2.

(7) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht mög-

lich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(8) Bekanntmachungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung erfolgen im Internet unter www.stadt-tessin.de/buergerinfo. Hierfür ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

(9) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzungen sind nach Freigabe durch den Bürgermeister und einen Stellvertreter über die in Abs. 1 genannte Internetseite einzusehen.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für die männliche, weibliche und diverse Sprachform.

(2) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.11.2014 außer Kraft.